Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 74 (2017)

Artikel: Familienfideikommiss von Sonnenberg
Autor: Steiner, Josef
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-718720

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gründlicher und kurtzer

Widerlag,

Wer Von

Hauptmann Jacob von Sonnenberg

In offentlichem Druck herauß gegebener

Erleutherung

Uber das

Auf die Hochadeliche Familien

Von Sonnenberg

Gestifftes

FIDEI COMMISSUM

Der

Hochadelichen Herrschafft

Castelen.

Familienfideikommiss von Sonnenberg

Josef Steiner

Der Begriff «Fideikommiss» kommt vom Lateinischen «fidei commissum», was übersetzt «der Treue Anvertrautes» heisst.
Das Fideikommiss ist eine Rechtsfigur, ein Institut des Erbrechts, bei welchem Vermögenskomplexe nach einer vorgegebenen Erbfolge unveräusserlich mit einer Familie verbunden werden. Diese Vermögenskomplexe wurden in der Regel nur einer Person, unter Ausschluss der übrigen Erben oder einer Erbengeneration, zugewiesen. Der Fideikommissinhaber ist verpflichtet, das Kommissionsgut ungeteilt und unverbraucht einem seiner Nachkommen, dem Fideikommissinhaber, weiterzugeben. Mit dieser eigentlichen Verfügungsbeschränkung wollte man erreichen, dass das Kommissionsgut ungeschmälert einer Familie erhalten bleibt.

Gegenstand eines Kommissionsgutes können bäuerliche Grundstücke, Geldbeträge mit den dazugehörenden Zinsen, Privathäuser, Villen, Schlösser und Herrschaften sein.
Fideikommissarstifter waren in der Regel vermögende Angehörige des niederen Adels, des Patriziates oder auch Mitglieder begüterter Bürgerfamilien.
Die Errichtung eines Fideikommisses diente vor allem der Verhinderung der Vermögenszersplitterung an die diversen Erben; Ziel war die ungeteilte Vermögenserhaltung durch einen Fideikommissär. Das Fideikommissionsgut konnte und kann dabei gebraucht, jedoch nicht verbraucht werden. Ohne Zustimmung der zuständigen Behörde durfte und darf es auch heute weder belehnt (Grundstücke zum Beispiel hypothekarisch), getauscht oder verkauft werden.

Ursprung der Rechtsform und Verbreitung in der Schweiz

Ursprünglich waren die Fideikommisse in Spanien und Italien verbreitet. Sie wurden dann auch in Frankreich und nördlich der Alpen – in der Schweiz, in Österreich und Deutschland – ein beliebtes Instrument des Erbrechtes. Im Kanton Bern existiert ein verwandtes Institut, die so genannten Familienkisten, eine Art altrechtliche Familienstiftung, welche von adeligen Familien errichtet wurden.
Ab dem 17. bis ins 18. Jahrhundert wurden in der Schweiz relativ viele Fideikommisse gegründet, die meisten davon im Kanton Luzern.
Vor der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches waren die einzelnen Kantone befugt, das Zivilrecht zu legiferieren. Nach luzernischem Recht durften nur zu Gunsten von Erben – Deszenten (absteigend) oder Kollateralen (Nebenästen) – Fideikommisse errichtet werden. Dabei waren «Männer den Weibern vorzuziehen». Diese Bestimmung gab dem Stifter die

Möglichkeit, den Erhalt und die Aufnahme der Familien seines Stammes und seines Namens in der Gesellschaft besser zu gewährleisten.

Folgende vier Arten Fideikommisse werden unterschieden:

- die Primogenitur
  Fideikommissinhaber wird immer der Erstgeborene der älteren Linie.
- das Majorat
  Zum Fideikommissinhaber bestimmt wird der dem letzten Besitzer dem Grade nach am nächsten Stehende und unter mehreren der an Jahren ältere.
- das Seniorat
  Der Älteste der Familie, ohne Rücksicht auf Linie oder Grad der Verwandtschaft, erhält das Fideikommiss.
- das Minorat
  Bei mehreren Seitenverwandten bekommt der Jüngste das Fideikommiss.

Im Kanton Luzern zählte man 29 Primogenituren, 3 Minorate, 2 Majorate und 2 Seniorate.
In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass in den verschiedenen Kantonen beim Erben bäuerlicher Liegenschaften auch heute noch ähnliche Überlegungen gelten. So wurden Landwirtschaftsbetriebe, wenn sie nicht geteilt wurden (zum Beispiel im Kanton Wallis), nach ähnlichen Kriterien dem Jüngsten oder aber dem Ältesten als Ganzes vererbt.

Die Französische Revolution und die Auswirkungen auf die Fideikommisse

Mit dem Hereinbrechen der Französischen Revolution von 1789 bis 1790 wurden wesentliche Merkmale des Ancien Régimes und damit auch dessen Rechtsinstitute, wie zum Beispiel Privilegien, im Speziellen aber auch die Fideikommisse, hinweggefegt. Es galt dabei die Devise: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. In Frankreich wurden die Fideikommisse 1892 verboten, in anderen Ländern erst später. So haben zum Beispiel die Nationalsozialisten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Österreich und Deutschland die Fideikommisse aufgehoben.
In der Schweiz fand diesbezüglich keine Revolution statt. Im Zuge der Vereinheitlichung der kantonalen Rechtsordnungen wurde Anfang des 20. Jahrhunderts Professor Dr. iur. Eugen Huber beauftragt, ein schweizerisches Zivilgesetzbuch zu schaffen. Liberale und Radikale bekämpften die Fideikommisse, Eugen Huber fand aber eine Lösung, die letztlich von allen akzeptiert wurde: Altrechtliche Fideikommisse durften bestehen bleiben, neue durften nicht mehr ins Leben gerufen werden. Diese weise Lösung fand ihren Niederschlag im Artikel 335, Absatz 2 ZGB: «Die Errichtung von Fideikommissen ist nicht mehr gestattet.»

Verwandte erbrechtliche Rechtsinstitute

Auch heute noch werden erbrechtliche Institute gewählt, die ähnliche Ziele verfolgen wie die Fideikommisse; zu verweisen ist auf die Stiftungen, welche eigentliche Vermögenswidmungen darstellen. Eine Stiftung ist ein verselbstständigtes Vermögen und wird in den Artikeln 80 ff. ZGB wie folgt geregelt: «Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.»
Dieses Institut der Stiftung war und ist sehr beliebt. Zurzeit bestehen in der Schweiz über 13'000 gemeinnützige Stiftungen, insbesondere im Bereich der Vorsorge. Diese Stiftungen unterstehen dabei der staatlichen Aufsicht, welche in der Zentralschweiz von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.
Das Rechtsinstitut der Familienstiftung, ein privatrechtliches Gebilde, hat gewisse Ähnlichkeiten mit dem Fideikommiss und wird in Artikel 334 ZGB geregelt: «Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattungen oder Unterstützung von Familienmitgliedern oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechtes oder des Erbrechtes errichtet werden kann.»
Auch die Familienstiftung untersteht einer Aufsichtsbehörde, welche durch den Stiftungs- oder Familienrat gewählt wird; diese Aufsicht ist rein privatrechtlich organisiert.
Ein weiteres verwandtes erbrechtliches Institut stellt auch die Gemeinderschaft dar, die in den Artikeln 336 ff. ZGB geregelt ist.
Im Jahr 1986 bestanden in der Schweiz noch 36 Familienfideikommisse, nämlich in Luzern 13, in Basel-Stadt 6, in Zug 4, in Zürich 3, in Uri, Solothurn und Thurgau je 2, in Schwyz, Nidwalden, Glarus und St. Gallen je eines.
Die Zahl der bestehenden Fideikommisse nimmt laufend ab. Gründe für diesen Schwund gibt es mehrere, hauptsächlich aber fehlende Nachkommenschaft oder fehlende Finanzen.
Ein Fideikommiss kann in Luzern nur auf Antrag eines Fideikommissionsinhaber mit der Zustimmung des Stadtrates von Luzern, des Regierungsrates und des Kantonsrates aufgehoben werden.

Fideikommiss von Sonnenberg

Der Stammvater derer von Sonnenberg ist Chuni Sunneberg. Er war in seiner Jugend Edelknabe des Grafen von Habsburg und wanderte in der Zeit zwischen 1350 und 1370 vom Elsass (aus Altkirch) nach Luzern ein. Die Familie verdiente ihr Geld ursprünglich im Tuchhandel.
Die Familie von Sonnenberg kann auf zwei Adelsbriefe hinweisen. Der erste wurde 1488 von König Mathias von Un-

garn und der zweite 1666 von Kaiser Leopold I. ausgestellt. Die von Sonnenberg führten anfänglich, seit 1494, den Titel Junker. Das Wappen bestand in einem weissen Schild mit grünem Dreierberg sowie einer roten Sonne. Später kamen das weisse Einhorn von Ballwil sowie die Hirschstange mit grünen Zweigen der Burg Kastelen hinzu. Der Namen «von Sonnenberg» tauchte im Jahr 1666 erstmals auf.

In der Stadt Luzern war die Familie von Sonnenberg ein regimentsfähiges Geschlecht und stieg in der Stadt Luzern zu höchsten politischen Ehren auf. Sie stellte insgesamt vier Schultheisse, und Familienmitglieder waren als Gross- und Kleinräte sowie als Vögte des Standes Luzern tätig. Die von Sonnenberg gehörten zu den einflussreichsten Offiziers- und Solddienstfamilien in Luzern. Sie dienten bei verschiedenen Armeen und an Höfen, insbesondere beim König von Frankreich.

Diese Ämter waren mit viel Einfluss und Macht verbunden. Die Familien von Sonnenberg waren denn auch sehr wohlhabend. Ihnen gehörten diverse Häuser, Herrschaften und auch Burgen. Sie beteiligten sich insbesondere bei der Errichtung der Pfarrei Ballwil.

Die Leuchtfigur der von Sonnenberg ist sicher Franz von Sonnenberg (1608–1682). Er war Ritter, Komtur (Verwalter einer Ritterordensniederlassung), Reichsfürst und Grossprior von Deutschland im Malteserorden. Sein Einfluss war gewaltig, ebenso sein Vermögen. Zwei Preziosen mögen der Veranschaulichung dieses Vermögens dienen:

- Franz von Sonnenberg schenkte dem Stand Luzern die «silberne Galeere». Das ist ein kostbares silbernes und teilvergoldetes Schiffsmodell, welches als Trinkgefäss verwendet werden konnte. Die silberne Galeere befindet sich heute im Landesmuseum in Zürich.
- Ebenfalls vermachte er dem Stand Luzern einen im Jahre 1640 bei einem Seegefecht in Tunis erbeuteten 14 Meter langen und 4 Meter breiten reich dekorierten seidenen Wimpel.

Franz von Sonnenberg wollte sein Vermögen zusammenhalten und stiftete daher im Jahr 1680 das Fideikommiss Kastelen. Dieses Fideikommiss war das erste im Stand Luzern. Zuerst wollte Franz von Sonnenberg die Stiftung der ganzen Familie zukommen lassen, entschied sich aber später anstelle des Majorats für die Primogenitur.

Heinrich von Sonnenberg war der erste Fideikommissinhaber auf Kastelen. Er war Hauptmann in französischen Diensten, Mitglied des äusseren und inneren Rates und Oberzeugherr. Er vermehrte den Besitz der von Sonnenberg wesentlich und war auch ein grosser Bauherr (Stadtpalais am Reusssteg, Landsitze Tattenberg und Eichhof und andere mehr). Heinrich von Son-

Franz von Sonnenberg (1608–1682).

nenberg erbaute 1682 auch die heute bestehende Schlossanlage auf Kastelen, die mit der trutzigen Burg als Landsitz und Repräsentationsbau diente.
Hubert von Sonnenberg ist der heute residierende Fideikommissinhaber auf Schloss Kastelen. Er hat die Schlossanlage Anfang des 21. Jahrhunderts tadellos restauriert. Das Schloss ist wieder ein wahres Bijoux auf dem Kastelenhügel. Losgelöst von diesem Fideikommiss ist seit rund 20 Jahren die Burgruine Kastelen.
Huberts Vater Louis von Sonnenberg hat vor rund 20 Jahren dem Verein Burgruine Kastelen die Schlossruine samt Umgelände für einen symbolischen Betrag von 100 Franken verkauft; anschliessend hat er auf den Kaufpreis verzichtet. Für dieses Rechtsgeschäft war die Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Luzern notwendig.

Adresse des Autors:
Josef Steiner
Riedbruggmatte 14
6218 Ettiswil

Zum Autor:
Josef Steiner ist Rechtsanwalt und Gründungsmitglied des Vereins Burgruine Kastelen.

Quellen:
Alfred Sautier, *Die Familienfideikommisse der Stadt und Republik Luzern*,1909.
Franz Peter, *Franz von Sonnenberg*, 1977.
Erwin Steiger, *Die Familienfideikomisse in der Schweiz*, 1986.
Diverse Unterlagen der Familie von Sonnenberg.
Internet.